

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume der Wohngebäude sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI Richtlinie 2719 auszustatten.
2. Auf den mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen ist gem. §9(1) Ziffer 25a und 25b eine mehrreihige, geschlossene Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern herzustellen und dauerhaft zu erhalten.